Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 3923.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die „Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Aktien-Gesellschaft". Vom 16. Januar 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Aktiengesellschaft, mit dem Domizil zu Düsseldorf, zu dem Zwecke gebildet hat, mechanische Baumwoll-Spinnereien und Webereien zu errichten und mit den bezüglichen Rohstoffen und Fabrikaten Handel zu treiben, die Errichtung dieser Aktiengesellschaft unter der Firma: „Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Aktiengesellschaft" auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und die in den notariellen Akten vom 4. Juli und 28. November 1853. festgestellten und verlautbarten Gesellschafts-Statuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den vorgedachten notariellen Akten für immer verbunden und mit dem Wortlaut der Gesellschafts-Statuten und der Formulare für die Aktien und Dividendenscheine durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Januar 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1854.

Statuten
der
Düsseldorfer Spinnerei= und Weberei=Aktiengesellschaft.

Titel I.

Bildung, Domizil, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter dem Namen: „Düsseldorfer Spinnerei= und Weberei=Aktien=Gesellschaft" bildet sich, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. mit dem Domizil und dem Sitze der Verwaltung in Düsseldorf.

Artikel 2.

Die Gesellschaft bezweckt die Errichtung und den Betrieb mechanischer Baumwoll=Spinnereien und Webereien; sie ist demzufolge berechtigt, zur Fabrikation von baumwollenen Garnen und von Geweben in einfachen und gemischten Stoffen, ferner zum Ein= und Verkauf aller dazu erforderlichen Rohstoffe, wie zum Absatz aller Erzeugnisse der Fabrik; sie ist ferner befugt, alle diejenigen Manipulationen mit den gewonnenen Garnen und Geweben vorzunehmen, wodurch die Fabrikate dem Markte zugänglicher gemacht werden.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird vorläufig auf funfzig nach einander folgende Jahre, anfangend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung, festgesetzt. Die Verlängerung der Dauer kann durch eine Generalversammlung in Gemäßheit des Artikels 21. beschlossen werden, welcher Beschluß der landesherrlichen Genehmigung bedarf.

Titel II.

Kapital. Aktien. Aktionaire.

Artikel 4.

Die Gesellschaft wird auf Aktien, jede von zweihundert Thalern, gegründet, welche auf den Inhaber gestellt werden. Das Kapital der Gesellschaft soll aus ein und einer halben Million Thaler Preußisch Kurant bestehen; von diesem Grundkapital werden sofort siebenhundert und funfzigtausend Thaler emittirt und der Rest auf Beschluß des Verwaltungsraths je nach den Bedürfnissen der Gesellschaft.

Die

Die Vorzeiger von Aktien der ersten Emission haben das Recht, zum Betrage ihrer produzirten Aktien sich bei der zweiten Emission al pari zu betheiligen. Nachdem die landesherrliche Genehmigung erfolgt ist und zweitausend Aktien gezeichnet sind, tritt die Gesellschaft in Wirksamkeit. Eine Erhöhung des Aktienkapitals über eine und eine halbe Million Thaler kann von der Generalversammlung, unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, in Gemäßheit des Artikels 21. beschlossen werden.

Artikel 5.

Die Aktien werden mit einer Nummer versehen, von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet und von einem Stammende, welches bei dem Verwaltungsrathe deponirt bleibt, abgeschnitten. Mit jeder Aktie werden Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, und zwar vorläufig auf fünf Jahre, ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Artikel 6.

Die Aktienbeträge werden nach Bedürfniß der Gesellschaft in Raten von zehn à zwanzig Prozent eingezahlt, und zwar innerhalb vier Wochen nach einer von dem Verwaltungsrathe in den im Artikel 12. bezeichneten Blättern veranlaßten Aufforderung.

Artikel 7.

Ueber die Ratenzahlungen werden besondere, mit der Nummer der künftig auszufertigenden Aktiendokumente versehene und auf den Namen der ersten Zeichner lautende Interimsscheine ertheilt und diese nach Einzahlung der letzten Rate gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Artikel 8.

Wer innerhalb der festgesetzten Frist die Einzahlung der Rate nach Artikel 6. nicht leistet, verfällt in eine Konventionalstrafe von fünf Thalern für jede Aktie, von welcher die Zahlung in Rückstand geblieben ist, und zwar zum Vortheil der Gesellschaftskasse. Wenn sodann die Zahlung auf eine erneuerte öffentliche Aufforderung innerhalb zweier fernerer Monate nicht erfolgt ist, so steht es der Gesellschaft frei, nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths, entweder den eingeforderten Betrag der Aktie nebst der Strafe gerichtlich einzutreiben oder hierauf zu verzichten. Im letzteren Falle gehen die durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gewordenen Ansprüche, sowie das Eigenthumsrecht der bis dahin eingezahlten Raten, auf die Gesellschaft über, und der Verwaltungsrath ist berechtigt, die betreffenden Interimsscheine einzufordern und zu vernichten, oder sie in einer öffentlichen Anzeige für null und nichtig zu erklären und die erledigten Aktien an neue Aktienzeichner zu verkaufen.

Die ersten Zeichner haften für vierzig Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktienzeichnung. Nach erfolgter Einzahlung dieses Betrages können die ersten Zeichner ihre Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber an Dritte

durch eine von beiden Theilen unterschriebene notariell oder gerichtlich beglaubigte Erklärung übertragen, wenn der Verwaltungsrath seine Genehmigung dazu ertheilt. In diesem Falle werden neue auf den Namen des Cessionars lautende Interimsscheine unter der Nummer der früheren, welche kassirt werden, ausgefertigt. Die Kosten trägt der Cessionar.

Artikel 9.

Jeder Aktionair hat im Verhältniß des Nominalwerthes seiner Aktien gleichen Antheil an dem Gesammteigenthum, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft, ist jedoch über den Betrag seiner Aktien hinaus zu Zahlungen weder der Gesellschaft, noch einem Dritten gegenüber verhaftet, den einzigen Fall der im Artikel 8. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen. Diese Bestimmung kann durch einen Beschluß der Generalversammlung nicht abgeändert werden.

Artikel 10.

Wenn angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Dividendenscheine, welche auf jeden Inhaber lauten, amortisirt werden sollen, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sobald zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente indeß nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden sind, erklärt das Königliche Landgericht zu Düsseldorf die Dokumente für nichtig. Der Verwaltungsrath veröffentlicht diesen Beschluß durch die Gesellschaftsblätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus, nachdem die Unkosten dieses Verfahrens der Gesellschaft erstattet worden sind.

Artikel 11.

Alle Aktionaire haben in Düsseldorf Domizil zu wählen. Bei denjenigen, die kein besonderes Domizil gewählt haben, wird angenommen, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts in Düsseldorf. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs können ihre Rechte nicht einzeln, sondern nur zusammen durch Eine Person wahrnehmen lassen.

Artikel 12.

Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Preußischen Staats-Anzeiger in Berlin, in die Cölnische Zeitung, die Elberfelder Zeitung und die Düsseldorfer Zeitung, so lange diese Blätter bestehen. Im Falle eines dieser Blätter eingeht, bestimmt die nächste Generalversammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Düsseldorf an Stelle des eingegangenen ein anderes Blatt, und genügt bis dahin, daß dies geschehen, die Publikation in den übriggebliebenen Blättern. Außerdem ist die Königliche Regierung befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an Stelle der obengenannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

Titel

Titel III.

Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

Artikel 13.

Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt:

1) durch die Aktionaire in den Generalversammlungen,
2) durch einen Verwaltungsrath,
3) durch den Betriebsdirektor,

und zwar in nachstehender Weise:

A. Die Generalversammlung.

Artikel 14.

Die Generalversammlung repräsentirt die Gesammtheit der Aktionaire, und ihre innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse sind für die anwesenden, wie für die abwesenden Aktionaire verbindlich.

Artikel 15.

Obgleich dem Besitzer von nur Einer Aktie die Theilnahme an den Verhandlungen der Generalversammlungen gestattet ist, so ist doch jeder Aktionair nur für je fünf Aktien zu einer Stimme berechtigt. Der Inhaber von zehn Aktien hat zwei Stimmen, von fünfzehn Aktien drei Stimmen, von zwanzig Aktien vier Stimmen und für jede weitere fünf Aktien eine Stimme mehr; über fünfzehn Stimmen für eigene oder eigene und vertretene Aktien dürfen jedoch nicht in einer Hand sein.

Artikel 16.

Zur Ausübung des Stimmrechts ist erforderlich, daß der betreffende Aktionair seinen Aktienbesitz mindestens acht Tage vor der Generalversammlung durch Vorzeigung der Aktien oder eines der Direktion als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben nachgewiesen und in das dafür bestimmte Register hat einschreiben lassen. Dieser Nachweis geschieht bei dem Betriebsdirektor oder den von diesem delegirten Personen, und kann von auswärtigen Aktionairen durch Vorzeigung der Bescheinigung eines gesetzlich qualifizirten Beamten, wodurch der Besitz der Aktien konstatirt wird, erfolgen. Anwesende stimmberechtigte Aktionaire können abwesende Aktionaire vertreten, insofern sie über diese Vertretung eine genügende Vollmacht besitzen. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe oder den von demselben delegirten Mitgliedern vor der Generalversammlung vorzulegen. Außerdem können moralische Personen durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Minderjährige durch ihre Vormünder, Frauen durch ihre Ehemänner sich vertreten lassen, wenn diese auch nicht Aktionaire sind.

Artikel 17.

Die jährliche Generalversammlung findet im Laufe des zweiten Jahres-Quartals und diese regelmäßigen, wie die außergewöhnlichen Versammlungen in Düsseldorf statt. Die Einberufung geschieht von dem Präsidenten des Verwaltungsraths vier Wochen vor dem Zusammentritt durch die im Artikel 12. benannten öffentlichen Blätter.

Bei der Einberufung zu außergewöhnlichen Generalversammlungen muß der Gegenstand der Berathung angegeben werden; andere Gegenstände werden nicht vorgetragen; diese Versammlungen werden gehalten, wenn der Verwaltungsrath es für nöthig erachtet, oder wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche Inhaber von mindestens tausend Aktien sind, schriftlich darauf antragen. Die desfallsige Bekanntmachung ist jedenfalls vierzehn Tage vor der Versammlung zu erlassen.

Artikel 18.

Der Präsident des Verwaltungsraths, oder in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter, führt in den Generalversammlungen den Vorsitz und ernennt die Stimmsammler. Zu letzteren können weder Verwaltungsräthe noch die Beamten der Gesellschaft ernannt werden.

Alle Protokolle der Generalversammlungen werden notariell aufgenommen.

Es wird denselben ein von dem Vorsitzenden, dem Betriebsdirektor und den Stimmsammlern beglaubigtes Verzeichniß der anwesenden Aktionaire und ihrer Stimmzahl beigefügt.

Die Protokolle werden nur von dem Vorsitzenden, dem Betriebsdirektor und den Stimmsammlern unterschrieben.

Artikel 19.

In den gewöhnlichen Generalversammlungen eröffnet der Vorsitzende die eigentlichen Verhandlungen durch den Vortrag eines Berichtes des Verwaltungsraths über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere, und setzt sodann die Tagesordnung fest.

Artikel 20.

Folgende Gegenstände können nur von der Generalversammlung erledigt werden:

1) die Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe neuer Aktien;
2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths;
3) die Wahl von drei Kommissarien mit dem Auftrage, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und rechtfindend dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen;
4) die Aufhebung früherer Beschlüsse der Generalversammlungen;
5) die Entscheidung über die Anträge des Verwaltungsraths, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen wenigstens acht Tage vor

vor den gewöhnlichen Generalversammlungen dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;

6) die Höhe der von dem erzielten Reingewinne unter die Aktionaire zu vertheilenden Dividende;
7) die etwaigen theilweisen Verwendungen des Reservefonds, insofern er nicht zur Deckung außerordentlicher Verluste gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsraths verwandt worden ist;
8) die Ergänzungen und Abänderungen der Statuten;
9) die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse der Positionen 1., 8. und 9. bedürfen vor der Ausführung der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 21.

Soll ein Antrag auf Veränderung des Statuts oder Vermehrung des Gesellschaftskapitals der Generalversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden, so muß dies ausdrücklich in dem Einberufungsschreiben bemerkt werden. In allen, in diesem Paragraphen erwähnten Fällen haben die Beschlüsse nur dann Gültigkeit, wenn in der Generalversammlung drei Viertel aller Aktien vertreten sind und wenn sie eine Majorität von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen für sich haben. Sind in solchen Generalversammlungen nicht drei Viertel sämmtlicher Aktien vertreten, so wird binnen vierzehn Tagen in der im Artikel 17. bestimmten Weise eine neue Generalversammlung berufen, welche dann mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire definitiv entscheidet.

Artikel 22.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Viertel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders für diesen Zweck zusammenberufenen Generalversammlung, in welcher jede Aktie zu einer Stimme, ohne Beschränkung der Zahl, berechtigt ist, durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25., 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie erwählt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Artikel 23.

Bei allen übrigen Beschlüssen der Generalversammlungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; die Wahlen geschehen im geheimen Skrutinium durch absolute Stimmenmehrheit.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium

nium abgestimmt werden. Gegenstände, über welche nach dem gegenwärtigen Statut der Verwaltungsrath zu entscheiden hat, gehören nicht zum Ressort der Generalversammlung.

Artikel 24.

Das Protokoll der Generalversammlung wird entweder vollständig oder auszugsweise bekannt gemacht.

B. Der Verwaltungsrath.

Artikel 25.

Der Verwaltungsrath ist der Repräsentant der Gesellschaft; er vertritt dieselbe in allen Beziehungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden, er vollzieht die Oberleitung der Gesellschaft nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statuts und nach Maaßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung. Der Verwaltungsrath bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Spezialvollmacht, auch selbst nicht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei den gewöhnlichen Mandatsverhältnissen vorschreiben.

Zur Legitimation des Verwaltungsraths dient eine notarielle Ausfertigung des Wahlprotokolls.

Artikel 26.

Der Verwaltungsrath besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens sechs in der Bürgermeisterei Düsseldorf wohnen müssen. Ihre Funktionen dauern drei Jahre. Alle Jahre scheiden drei resp. vier Mitglieder des Verwaltungsraths aus, und zwar im ersten Jahre des Wechsels drei und in den beiden folgenden Jahren vier, und so weiter. Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger in geheimer Abstimmung. Die ausscheidenden Mitglieder, welche das Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter das Loos bestimmt, sind wieder wählbar.

Artikel 27.

Für die Dauer des Baues des Etablissements und für die ersten drei Jahre nach der Eröffnung des Geschäftsbetriebs bilden die nachbenannten Mitstifter der Gesellschaft den Verwaltungsrath:

1) der Herr Kommerzienrath Haniel, 2) der Herr Kommerzienrath Böninger, 3) der Herr Theodor Croon, 4) der Herr Direktor Wilhelm Lueg, 5) der Herr Ludwig Lupp, 6) der Herr Christian Gottfried Trinkaus, 7) der Herr Friedrich August Deus, 8) der Herr Carl Gottlieb Kylmann, 9) der Herr Gustav Cramer, 10) der Herr Wilhelm Stein, 11) der Herr Gustav Lessing.

Die erste theilweise Erneuerung desselben findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des vierten Betriebsjahres, spätestens in der des Jahres 1860 statt.

Ar-

Artikel 28.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß mindestens zehn Aktien besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

Artikel 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten auf die Dauer eines Jahres; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sind beide verhindert, einer Sitzung des Verwaltungsraths beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Artikel 30.

Wenn in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitglieds des Verwaltungsraths zur Erledigung kömmt, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten regelmäßigen Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe aus den Aktionairen wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung. Das also gewählte Mitglied scheidet an dem Tage aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würden. Bis zu der im Artikel 27. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath aus den Aktionairen sich selbst.

Artikel 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel mindestens monatlich einmal, außerdem noch so oft es der Präsident für dienlich erachtet oder auch auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen.

Der Präsident ladet zu diesen Versammlungen vier Tage vorher ein, in dringenden Fällen jedoch in kürzerer Frist. Die Beschlüsse werden in den Sitzungen des Verwaltungsraths nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen überwiegt die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

Artikel 32.

Der Verwaltungsrath nimmt vierteljährig den Geschäftsbericht des Betriebsdirektors über die Führung und den Fortgang der Geschäfte, sowie alle Jahre den Abrechnungs- und Geschäftsbericht entgegen und unterwirft denselben einer genauen Prüfung.

Artikel 33.

Der Verwaltungsrath beräth über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und verfügt über dieselben innerhalb der Grenzen des Statuts, soweit solche nicht

nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Namentlich erkennt, entscheidet und beschließt er:

1) über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingungen der zu machenden Anleihen;
2) über die Anlegung des disponiblen Fonds, sowie über die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite;
3) über den Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements, die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Maschinen und Utensilien, über die großen Reparaturen an denselben, sowie über sämmtliche Neubauten;
4) über alle wichtige Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle wichtige Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft;
5) über die Ernennung und Entsetzung des Betriebsdirektors;
6) über alle Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten;
7) über die jederzeitige Entlassung derjenigen Beamten und Angestellten der Gesellschaft, die ein mehr als dreihundert Thaler betragendes Jahresgehalt erhalten, wegen Dienstvergehen, Nachlässigkeit oder aus andern Gründen, jedoch nur mittelst eines in Anwesenheit von wenigstens sieben Verwaltungsräthen mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf den Betriebsdirektor, auf den der Artikel 41. in Anwendung kommt;
8) über die Erlassung und Abänderung der speziellen Dienst-Instruktionen für den Betriebsdirektor;
9) über den Abschluß der Verträge über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, mit der Berechtigung, sich zu vergleichen, Kompromisse abzuschließen und zu substituiren.

Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Er ist berechtigt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Betriebsdirektor oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften und Funktionen zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen. Er ist ferner befugt, nach Maaßgabe der Ausdehnung der Geschäfte für den Einkauf wie den Verkauf der Rohstoffe sowohl, als der verschiedenen Erzeugnisse auf andern Märkten des In- und Auslandes, Agenturen resp. eigene Komptoirs zu errichten.

Artikel 34.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in diesen Beschlüssen zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

Ar-

Artikel 35.

Ueber die von dem Verwaltungsrath gefaßten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen und diese von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Artikel 36.

Alle Ausfertigungen geschehen unter der Firma:
„Der Verwaltungsrath der Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Aktiengesellschaft"
und werden von dem Präsidenten oder Vizepräsidenten oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterschrieben.

Artikel 37.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen für seine Mühewaltung eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinne; die Vertheilung dieser Tantieme stellt der Verwaltungsrath unter seine Mitglieder fest.

C. Vom Betriebsdirektor.

Artikel 38.

Zur speziellen Führung, wie für den unmittelbaren Betrieb der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsraths wird ein Betriebsdirektor angestellt, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsraths sein resp. bleiben kann. Die Besoldung des Betriebsdirektors kann zum Theil in einem Antheil vom Reingewinne bestehen.

Artikel 39.

In Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen des Betriebsdirektors übernimmt und vollzieht ein vom Verwaltungsrath aus seiner Mitte dazu bestimmtes Mitglied oder ein vom Verwaltungsrath ernannter Angestellter provisorisch dessen Dienst.

Artikel 40.

Der Betriebsdirektor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer, und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, endossirt alle Wechsel und Anweisungen, er zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; es müssen indeß alle Unterschriften des Betriebsdirektors von einem der Mitglieder des Verwaltungsraths oder in Verhinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden. Der Betriebsdirektor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, wobei die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung. Der Betriebsdirektor ernennt

nennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Er hat das Recht, diejenigen Angestellten, deren Entlassung ihm nicht zusteht, zu suspendiren, und darüber sowohl, wie über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsraths herbeizuführen, mit Ausnahme jedoch des ersten technischen Beamten der Gesellschaft, dessen Verhältnisse und Beziehungen durch spezielle Verträge vom Verwaltungsrathe geordnet und festgestellt werden.

Artikel 41.

Der mit dem Betriebsdirektor abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Betriebsdirektor mittelst eines von dem Verwaltungsrathe gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, oder grober Fahrlässigkeit, oder aus andern triftigen Gründen zu entlassen. Soll eine solche Entlassung stattfinden, so müssen wenigstens sechs Mitglieder des Verwaltungsraths für die Entlassung stimmen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Betriebsdirektors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Antheil am Reingewinne, Entschädigungen, Gratifikationen und andere Vortheile, vom Tage der Entlassung ab, von selbst erlöschen. Auch diese Bestimmung ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

Artikel 42.

Alle Vierteljahre erstattet der Betriebsdirektor dem Verwaltungsrath seinen Bericht über den ganzen Geschäftsbetrieb, sowie alle Jahre einen so umfassenden Abrechnungs- und Geschäftsbericht an die Aktionaire ab, daß daraus der Gang und der jedesmalige Standpunkt des ganzen Unternehmens in seiner finanziellen Lage, seiner Verwaltung, seinen Leistungen und Erfolgen genau übersehen werden kann.

Artikel 43.

Der Betriebsdirektor muß mindestens fünfzehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben; diese Aktien dienen als generelle Amtskaution und werden in das Archiv der Gesellschaft gelegt; sie dürfen, so lange die Funktionen des Betriebsdirektors dauern, weder veräußert, noch übertragen werden.

Titel IV.

Bilanz. Dividende und Reservefonds.

Artikel 44.

Mit dem Jahresschlusse veranlaßt der Betriebsdirektor die vollständige und genaue Inventarisation des Geschäftsvermögens über Besitzungen, Vorräthe und Ausstände, und legt dieselbe, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen, mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vor.

Hierbei wird jedesmal bei den Immobilien, mit Ausschluß des Grund und Bodens, zwei Prozent, und bei den Maschinen mindestens fünf Prozent des Ankaufspreises abgeschrieben. Die Preise der Rohstoffe, Fabrikate und

Ma-

Materialvorräthe werden bei der Feststellung des Inventars und der Aufstellung der Bilanz von dem Verwaltungsrathe nach dem niedrigsten laufenden Werthe berechnet.

Artikel 45.

Der Verwaltungsrath bestimmt alljährlich, wie hoch die stattgefundenen Ausgaben für Neubauten, Maschinen, Utensilien und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung und Anrechnung kommen, und wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll.

Artikel 46.

Mit zehn Prozent von dem durch die gezogene Bilanz sich ausweisenden Reinertrage wird ein Reservefonds gebildet, bis derselbe bei der ersten Emission von siebenhundert funfzigtausend Thalern die Höhe von funfzigtausend Thalern, nach der Emission des ganzen Aktienkapitals von Einer Million fünfhundert tausend Thalern aber die Höhe von hunderttausend Thalern erreicht hat. Ueber hunderttausend Thaler soll der Reservefonds nicht steigen. Ueber zwei Drittel des jährlich aufkommenden Beitrages zum Reservefonds darf der Verwaltungsrath jedoch nur zur Deckung außerordentlicher Verluste verfügen. Jede Verringerung des Reservefonds unter die im Anfange des gegenwärtigen Artikels genannte Normalsumme hat dessen relative Ergänzung in den nächsten Jahren zur Folge.

Artikel 47.

Die Generalversammlung bestimmt, wie viel von dem nach vorstehenden Bestimmungen erzielten und verbleibenden Reingewinne unter die Aktionaire als Dividende vertheilt werden soll.

Diese Dividenden sind in Düsseldorf an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, sie können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsraths auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Zahlung der Dividende findet jährlich am ersten Juli gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine statt.

Artikel 48.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel V.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Artikel 49.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, im Regierungsbezirk Düsseldorf wohnende, bei

bei der Sache nicht betheiligte Schiedsrichter geschlichtet werden; können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts in Düsseldorf, oder, falls dieser selbst Aktionair ist, das älteste nicht betheiligte Mitglied des Handelsgerichts daselbst einen Obmann, der vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmanns.

Die Vollziehung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses gebührt indeß nöthigenfalls dem ordentlichen Richter.

Die Aktionaire der Gesellschaft verzichten auf Appell und Kassation gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts.

Titel VI.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Artikel 50.

Die Königliche Staatsregierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 51.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, Herren Kommerzienrath Haniel, Fabrikbesitzer Lupp und Kaufmann Trinkaus, und zwar Allen zusammen, sowie Jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit des Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Veränderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten vorzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird. Diese Veränderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des ersten Artikels dieses Statuts beitretende Aktionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wirklich in dem gegenwärtigen Statute bereits aufgenommen wären.

Düssel-

Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Aktiengesellschaft,

gegründet durch notariellen Vertrag vom 4. Juli 1853., bestätigt von des Königs Majestät am .... 185..

Actie № .....

über

200 Thaler Preußisch Kurant.

Die Zahlung ist mit zweihundert Thalern geleistet. Der Inhaber hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Düsseldorf, den .... 185..

Der Verwaltungsrath.

Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Aktiengesellschaft.

Erster Dividenden-Schein

zur Actie № .....

Inhaber empfängt am 1. Juli 18.. gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft oder an den statutenmäßig näher zu bezeichnenden Zahlstellen die nach §. 47. der Statuten ermittelte Dividende für das Betriebsjahr 18..

Düsseldorf, den .... 185.

Der Verwaltungsrath.

Rückseite.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

(Nr. 3924.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1854., betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7. Januar 1852. über die Organisation der Verwaltungsbehörden für die Hohenzollernschen Lande.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. Dezember v. J. bestimme Ich zur Ergänzung der §§. 2. 9. und 10. der Verordnung vom 7. Januar 1852., was folgt:

1) Die Hohenzollernschen Lande werden in administrativer Beziehung in sieben Oberamtsbezirke eingetheilt, welchen die Benennung

Oberamtsbezirk Hechingen,
" Sigmaringen,
" Gammertingen,
" Haigerloch,
" Wald,
" Trochtelfingen,
" Ostrach

beigelegt wird.

2) Die

2) Die Oberamtsbezirke Hechingen, Wald, Trochtelfingen und Ostrach verbleiben in ihrer bisherigen Begrenzung.

Der Oberamtsbezirk Sigmaringen umfaßt den bisherigen Oberamtsbezirk gleichen Namens, das Obervoigteiamt Achberg und die zu dem früheren Oberamtsbezirk Straßberg gehörigen Gemeinden Ober= und Unterschmeien, sowie das Hüttenwerk Thiergarten.

Der Oberamtsbezirk Gammertingen besteht aus den bisherigen Oberamtsbezirken Gammertingen und Straßberg, ausschließlich der Gemeinden Ober= und Unterschmeien und des Hüttenwerks Thiergarten.

Der Oberamtsbezirk Haigerloch besteht aus den bisherigen Oberamtsbezirken Haigerloch und Glatt.

3) Die Ressortverhältnisse der Oberamtmänner regeln sich nach den Bestimmungen der §§. 9. und 10. der Verordnung vom 7. Januar 1852. mit der Ausnahme, daß für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande die Militair=Ersatzgeschäfte in der bisherigen Ausdehnung den Oberamtmännern von Hechingen und Sigmaringen verbleiben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 18. Januar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3925.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 17. September 1853., fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 28. Januar 1854.

Nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern erlassene Verordnung

wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins vom 17. September 1853. (Gesetz=Sammlung S. 757.)

von beiden Kammern genehmigt worden ist, wird dieses hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Januar 1854.

Das Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)